

Beglaubigte Abschrift

406 C 4105/20



Verkündet am 15.12.2021

Käthler, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau _____ Dortmund,
2. des Herrn _____ Dortmund,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt
Dortmund,

gegen

Herrn _____ Inhaber der Firma
Dortmund,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

hat das Amtsgericht Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 18.11.2021
durch die Richterin am Amtsgericht _____
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch den Beklagten abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert beträgt bis zu 5.000,- €.

Tatbestand

Der Beklagte betreibt unter der Firma [REDACTED] ein Küchenstudio in Dortmund. Nachdem die Kläger von seinem Mitarbeiter Herrn [REDACTED] beraten worden waren, unterzeichneten sie am 10.12.2019 einen Kaufvertrag für eine Küche zum Preis von 10.990,- € brutto. Aufgrund nachträglicher Änderungen betrug der Kaufpreis zuletzt 11.840,- € brutto.

Auf Seite 1 des Vertrages heißt es:

„Die detaillierte Ausarbeitung, die Schränke, Arbeitsplatten, Geräte und Zubehör betreffend erfolgt wunschgemäß nach Durchführung des Aufmaßes.

Für den Fall, dass das Aufmaß zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht durchgeführt sein sollte, berechtigt eine sich nach Aufmaß ergebende Erhöhung oder Kürzung des Gesamtkaufpreises nicht zu einer Kündigung des Vertrages, sondern führt in beiden Fällen zu einer Vertragsanpassung.“

Diesen Formulierungen folgt eine Küchenplanung, die von einer Raumhöhe von 2510 mm ausgeht, insbesondere mit Unterschränken in einer Arbeitshöhe von 970 mm, einem Fliesenspiegel von 550 mm und Hängeschränken von 910 mm. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die als Anlage zur Klageschrift gereichte Ablichtung des Vertrages (Bl. 9 ff. d.A.). Neben dem Vertrag wurden den Klägern die AGB des Beklagten überreicht, derentwegen auf Bl. 57 ff. d.A. verwiesen wird.

Die Kläger leisteten vereinbarungsgemäß eine Anzahlung in Höhe von 3.800,- €.

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrages befand sich der Raum, den die Kläger als Küche nutzen wollten, noch im Rohbau. Das für den 07.02.2020 geplante Aufmaß mittels Infrarot-Messgeräten führte deshalb nicht zur Feststellung der genauen Raummaße. Bei der Herrichtung des Raums ließen die Kläger u.a. die Decke abhängen. Der Mitarbeiter des Beklagten Herr _____ nahm nach Fertigstellung des Raums am 19.03.2020 das genaue Aufmaß. Er stellte fest, dass die Küchenplanung wie im Kaufvertrag vorgesehen nicht realisierbar war, insbesondere weil aufgrund der abgehängten Decke nur eine Raumhöhe von 2420 mm zur Verfügung stand. Mit den Klägern sprach er über ein Flachkanalsystem, das die Abluftkanäle für die Dunstabzugshaube ersetzen könne, um Platz zu sparen. Er übergab ihnen ein Informationsblatt zu diesem System.

Am 16.04.2020 fand ein Gespräch der Kläger mit Herrn _____ in den Räumlichkeiten des Beklagten statt, in dem Herr _____ den Klägern drei verschiedene Küchenplanungen vorstellte, die mit den ermittelten Raummaßen in Einklang zu bringen waren. Die Kläger lehnten eine von den Angaben im Kaufvertrag abweichende Planung der Küche ab und erklärten schriftlich, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Ablichtung des handschriftliche Schreiben, das als Anlage zur Klageschrift überreicht wurde (Bl. 30 d.A.). Mit anwaltlichem Schreiben vom 21.04.2020 erklärten sie erneut den Rücktritt und forderten zur Rückzahlung der Anzahlung bis zum 30.04.2020 auf.

Die Kläger behaupten, den Kaufvertrag ausdrücklich unter der Bedingung abgeschlossen zu haben, dass die Höhe der Arbeitsplatte 970mm und die Höhe der Oberschränke 910 mm betrage. Eine solche Planung sei ihnen zugesichert worden. So könne die Küche aber weder bei einer Raumhöhe von 2510 mm noch in dem fertiggestellten Raum mit einer Höhe von 2420 mm errichtet werden. Darüber hinaus mangelhaft seien Hochschränke so geplant worden, dass sie in die Türöffnung hineinragten und e sei eine Steckdose für die Schneidemaschine vergessen worden. Die Klausel auf S. 1 des Kaufvertrages, wonach eine endgültige Planung erst nach Erstellung des Aufmaßes erfolge, sei überraschend und benachteiligend für sie. Als Herr _____ am 19.03.2020 das Aufmaß genommen habe, hätten sie mit ihm vereinbart, dass sie ein Flachkanalsystem installieren lassen würden, weil so eine

Küchenplanung mit den von ihnen gewünschten hohen Oberschränken möglich bliebe. Dabei sei klar gewesen, dass sie die abgehängte Rigipsdecke würden öffnen lassen. Nach dem von ihnen erklärten Rücktritt sei die Öffnung zurückgebaut worden, wofür 718,76 € angefallen seien. Die Kläger sind der Ansicht, die Küchenplanung sei mangelhaft, da sie nicht nach ihren Vorgaben erfolgen könne. Sie begehren Rückzahlung ihrer Anzahlung und Ersatz der Kosten für den Rückbau der Öffnung der Rigipsdecke.

Sie beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 4.518,76 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.05.2020 zu zahlen und vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.261,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, seinem Mitarbeiter sei bei der Entwurfsplanung der Küche nicht bekannt gewesen, dass sich die von den Klägern genannten Raummaße auf einen Rohbau bezogen hätten. Die Kläger hätten die Raumhöhe mit 2553 mm angegeben. Bei einer solchen Raumhöhe hätte die Entwurfsplanung umgesetzt werden können. Klar sei gewesen, dass eine verbindliche Planung erst nach dem genauen Aufmaß erfolgen konnte. Bedingungen seitens der Kläger hätte es beim Vertragsschluss ebenso wenig gegeben wie Zusicherungen seinerseits. Deshalb habe sein Mitarbeiter vereinbarungsgemäß alternative Planungen angestellt. Diese habe er mündlich vor Ort am 19.03.2020 grob dargestellt. Keinesfalls habe er mit den Klägern verbindlich vereinbart, die Rigipsdecke öffnen zu lassen. Er ist der Ansicht, dass die Kläger unberechtigter Weise vom Vertrag zurückgetreten seien. Der Vertrag sei deshalb nicht rückabzuwickeln. Zudem weist er auf § 6 Nr. 3 der AGB zum Vertrag hin, wonach er aufgrund des unberechtigten Rücktritts der Kläger berechtigt sei, seinerseits vom Vertrag zurückzutreten und nach § 4 Nr. 5 der AGB 25 % des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz zu fordern.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 19.07.2021 (Bl. 123 d.A.). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Aussage des Zeugen _____ im Sitzungsprotokoll vom 18.11.2021 (Bl. 140 ff. d.A.). Aus diesem und der Sitzungsniederschrift vom 14.06.2021 (Bl. 114 d.A.) ergeben sich auch die persönlichen Angaben der Kläger.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des angezahlten Betrags in Höhe von 3.800,- € aus § 346 Abs. 1 BGB.

Sie sind nicht wirksam von dem mit dem Beklagten geschlossenen Vertrag zurückgetreten. Es fehlt an einem Rücktrittsgrund. Dies gilt unabhängig davon, ob der mit dem Beklagten geschlossene Vertrag als Kaufvertrag, Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag zu qualifizieren ist. Anwendbar ist hier das allgemeine Leistungsstörungsrecht, denn der Vertrag befindet sich vor Gefahrübergang, also vor Übergabe oder Abnahme der „gekauften“ Küche, noch im Erfüllungsstadium.

Die Kläger sind nicht nach § 323 BGB zum Rücktritt berechtigt, denn die erbrachten Leistungen des Klägers sind vertragsgemäß. Mit dem Vertrag vom 10.12.2019 kauften die Kläger eine Küche, deren genaue Maße noch nicht feststanden und erst nach dem Aufmaß fest vereinbart werden sollen. Dadurch bedingte Erhöhungen oder Kürzungen des Preises sollten zu einer Vertragsanpassung führen und keine Kündigungsmöglichkeit eröffnen.

Das Gericht stützt sich auf den Wortlaut des Vertrages. Dieser ist eindeutig.

Die Klausel auf Seite 1 des Kaufvertrages ist wirksam. Sie hält einer Kontrolle nach §§ 305 BGB stand. Sie ist als allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB in den Vertrag einbezogen worden, denn die Kläger unterzeichneten den Vertrag unstreitig in Kenntnis dieser Klausel. Sie steht an prominenter Stelle auf der ersten Seite des schriftlichen Vertrags. Augenscheinlich wurde handschriftlich ergänzt, durch welche Firma das Aufmaß mittels Infrarot Messgerät durchgeführt

werden sollte, so dass erkennbar ist, dass das fehlende Aufmaß und der damit zusammenhängende Inhalt des Vertrages Teil der Gespräche der Parteien war. Beiden Seiten war auch unstrittig klar, dass das Aufmaß noch genommen werden musste. Angesichts dessen ist die Klausel nicht überraschend im Sinne des § 305 c BGB. Sie gibt vielmehr lediglich das wieder, was dem Beklagten ohne konkretes Aufmaß möglich war, nämlich eine Entwurfsplanung. Die Klausel hält auch einer Inhaltskontrolle stand. Ihre inhaltliche Wirksamkeit ist an § 307 BGB zu messen, weil sie keine einseitigen Änderungsvorbehalt im Sinne des § 308 Nr. 4 BGB enthält. Der Vertrag sieht eine endgültige Planung gemeinsam mit den Klägern vor, keine Planung einseitig durch den Beklagten. Die Klausel benachteiligt die Kläger nicht unangemessen. Vielmehr statuiert sie eine offensichtliche Notwendigkeit. Ohne Aufmaß kann keine endgültige Küchenplanung erfolgen. Die den Klägern durch Abschluss des Vertrages bleibende Unsicherheit hätte sich für sie ohne weiteres vermeiden lassen, in dem sie nach Fertigstellung des Raums entweder selbst ein genaues Aufmaß hätten nehmen können, um sich mit diesem eine Küche auszusuchen. Sie hätten auch den Abschluss des Kaufvertrages mit dem Beklagten zurückstellen können und ihn nach Fertigstellung es Raums zunächst das Aufmaß nehmen lassen und dann die Küchenplanung beginnen lassen können. Hier haben sie aber bewusst eine Küche planen lassen mit Raummaßen, die nicht feststanden und die sich erheblich reduzierten, insbesondere weil sie nach Planung der Küche die Decke des Raumes abhängig ließen.

Den Klägern ist es weder gelungen, eine vom Wortlaut des Vertrages abweichende Zusicherung des Beklagten zu beweisen, noch eine ihrerseits in den Vertrag eingebrachte Bedingung. Der Zeuge [REDACTED] sagte aus, bei Kaufvertragsabschluss sei mit den von den Klägern mitgeteilten Raummaßen geplant worden. Zusicherungen seinerseits, sowohl die geplanten großen Oberschränke als auch die hohe Arbeitsplatte ließen sich verwirklichen, konnte er nicht bestätigen. Gleiches gilt auch für die von den Klägern behauptete Bedingung. Hier konnte er lediglich angeben, dass die dem Kaufvertrag anliegende Planung den Kundenwunsch wiedergebe. Nicht bestätigen konnte er jedoch, dass der Vertrag entgegen dem eindeutigen Wortlaut unter der Bedingung geschlossen worden ist, dass die hohe Arbeitsplatte und die großen Hängeschränke verbaut werden konnten.

Nach alledem entsprechen die Leistungen des Beklagten der vertraglichen Vereinbarung, denn sowohl die Planungen hinsichtlich der Höhe der Schränke, der

Arbeitsplatte, der Lage der Steckdosen als auch der Schränke im Verhältnis zur Türöffnung sollten erst endgültig nach Feststellung des Aufmaßes erfolgen. Nachdem das Aufmaß genommen worden war, wurden dem Vertrag entsprechend genaue Küchenplanungen gefertigt. Der Vertrag kann weiterhin vereinbarungsgemäß erfüllt werden.

Da eine Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht gemäß § 241 BGB weder vorgetragen noch ersichtlich ist, sind die Kläger auch nicht nach § 324 BGB zum Rücktritt berechtigt.

Ein Rücktrittgrund ergibt sich auch nicht aus § 326 BGB. Die vertraglich vom Beklagten geschuldete Leistung kann weiterhin erbracht werden. Die Planung der Küche ist in den nunmehr feststehenden Raummaßen möglich, wie die Alternativplanungen des Zeugen _____ zeigen.

Ein Rücktrittsgrund ergibt sich schließlich nicht aus § 313 BGB. Ändern sich Umstände die zur Grundlage eines Vertrages geworden sind (Geschäftsgrundlage), so kann Vertragsanpassung verlangt werden, wenn die Parteien den Vertrag bei Kenntnis der Änderung nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten. Dies gilt nur dann, wenn einer Seite das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann. Ein Rücktrittsrecht besteht nur dann, wenn die Vertragsanpassung unmöglich oder unzumutbar ist. In ihrem Vertrag haben die Parteien bereits eine Anpassungsmöglichkeit vereinbart, so dass für mögliche Fehlvorstellungen über das Aufmaß eine vertragliche Regelung vorhanden ist. Selbst wenn darüber hinaus ein Rückgriff auf das Rücktrittsrecht des § 313 BGB möglich sein sollte, so kommt dies nicht in Betracht, da eine Vertragsanpassung durch Umplanung der Küche und Anpassung der Preisgestaltung vorgesehen und möglich ist. Unzumutbar ist den Klägern unter Berücksichtigung der Belange des Beklagten ein Festhalten am Vertrag nicht. Denn mit der Verkleinerung der Raummaße realisiert sich ein von ihnen beherrschbares und von ihnen zu überblickendes Risiko. Sie wussten bei Kaufvertragsabschluss, dass sich ihr Küchenraum noch im Rohbau befand. Sie ließen nach Planung der Küche die Decke abhängen.

Da der Beklagte von dem ihm seinerseits nach AGB zustehenden Rücktrittsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat, ist hier nicht auf Rückzahlung eines Teils der Anzahlung der Kläger zu erkennen.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zahlung von 718,76 € gegen den Beklagten. Ein solcher besteht nicht als Schadensersatzanspruch statt der Leistung wegen nicht vertragsgemäßer oder unmöglicher Leistung (§§ 281, 283 BGB), denn die Leistungen des Beklagten sind vertragsgemäß und weiterhin möglich. Eine Pflichtverletzung des Beklagten (§ 282, 280, 241 BGB) haben die Kläger nicht bewiesen. Dies gilt insbesondere für eine falsche Beratung seitens der Zeugen [REDACTED] am 19.03.2021. Dieser gab in seiner Vernehmung an, vor Ort spontan Ideen zur Küchenplanung geäußert zu haben. Eine verbindliche Vereinbarung oder Beratung zum Einbau eines Flachkanalsystems habe es nicht gegeben. Angesichts dessen ist die Übergabe eines Informationsblattes kein ausreichendes Indiz für eine verbindliche Vereinbarung.

Mangels Hauptforderung können die Kläger weder Zinsen beanspruchen noch die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren als Verzugsschaden.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Dortmund



